

TE Vwgh Erkenntnis 2014/2/20 2012/07/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
23/01 Konkursordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

AVG §9;
AWG 2002 §73 Abs1;
AWG 2002 §73 Abs2;
AWG 2002 §73 Abs3;
AWG 2002 §73 Abs4;
AWG 2002 §73;
AWG 2002 §74 Abs1;
AWG 2002 §74 Abs2;
KO §1;
KO §152b;
KO §59;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
WRG 1959 §138 Abs4;
WRG 1959 §31 Abs1;
WRG 1959 §31 Abs3;
WRG 1959 §31 Abs4;
WRG 1959 §31;
1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991
1. AWG 2002 § 73 heute
2. AWG 2002 § 73 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 73 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 73 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. WRG 1959 § 138 heute
 2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 31 heute
 2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
 3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 31 heute
 2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
 3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 31 heute
 2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
 3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde S, vertreten durch Dr. Franz Amler, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Brunngasse 12/2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 8. August 2011, Zl. RU4- B-176/001-2008, betreffend abfallwirtschaftsrechtliche Behandlungsaufträge, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er sich auf den in Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides vom 26. Februar 2008 erteilten Auftrag bezieht, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird, soweit er sich auf den in Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides vom 26. Februar 2008 erteilten Auftrag bezieht, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

I. römisch eins.

Die A. GmbH, über deren Vermögen im Jahr 2006 der Konkurs eröffnet und die im Jahr 2009 im Firmenbuch von Amts

wegen gelöscht wurde, hat am Standort F. in Stockerau auf im Eigentum der beschwerdeführenden Partei stehenden Liegenschaften und im Eigentum der S. GmbH stehenden Liegenschaften eine Abfallbehandlungsanlage betrieben, für die mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2003 eine Betriebsbewilligung erteilt worden war, die am 31. Mai 2005 erloschen ist. Im Rahmen dieser Betriebsstätte wurden von der A. GmbH ohne Bewilligung Abfälle gelagert.

Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 4. März 2005 wurde gemäß § 62 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 der A. GmbH der Auftrag erteilt, von den Grundstücken Nr. 668, 669/1, 670/1, 671, 672, 673/1, 674, 677 bis 687, 706 und 707, KG S., 18.040 m³ Müllballen und 48.500 m³ Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnlichen Gewerbemüll, gepresste Müllballen (verunreinigter Kunststoffmüll), Kunststoffstanzabfälle, Elektroschrott und unsortierte Kunststoffabfälle in mehreren Abschnitten bis 31. Oktober 2005 zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu beseitigen. Für 21.000 m³ näher beschriebene Kunststoffabfälle, die ebenfalls zur Entfernung aufgetragen wurden, wurde eine Frist bis 28. Februar 2006 festgesetzt. Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 4. März 2005 wurde gemäß Paragraph 62, Absatz 2, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 der A. GmbH der Auftrag erteilt, von den Grundstücken Nr. 668, 669/1, 670/1, 671, 672, 673/1, 674, 677 bis 687, 706 und 707, KG S., 18.040 m³ Müllballen und 48.500 m³ Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnlichen Gewerbemüll, gepresste Müllballen (verunreinigter Kunststoffmüll), Kunststoffstanzabfälle, Elektroschrott und unsortierte Kunststoffabfälle in mehreren Abschnitten bis 31. Oktober 2005 zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu beseitigen. Für 21.000 m³ näher beschriebene Kunststoffabfälle, die ebenfalls zur Entfernung aufgetragen wurden, wurde eine Frist bis 28. Februar 2006 festgesetzt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K (im Folgenden: BH) vom 13. Dezember 2005 wurde der A. GmbH gemäß § 73 AWG 2002 der Auftrag erteilt, ca. 25.000 t nicht gefährlichen Abfall von den angeführten Grundstücken bis zum 30. April 2006 zu entfernen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K (im Folgenden: BH) vom 13. Dezember 2005 wurde der A. GmbH gemäß Paragraph 73, AWG 2002 der Auftrag erteilt, ca. 25.000 t nicht gefährlichen Abfall von den angeführten Grundstücken bis zum 30. April 2006 zu entfernen.

Mit Schreiben der beschwerdeführenden Partei vom 29. September 2004 war die A. GmbH aufgefordert worden, so rasch wie möglich einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen sowie die Aufforderungen der Behörden einzuhalten.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2005 teilte die beschwerdeführende Partei der A. GmbH mit, dass sie als Grundstückseigentümerin die konsenslosen Zwischenlagerungen nicht tolerieren könne, und forderte sie die Anlagenbetreiberin auf, umgehend mit der Entfernung der nicht genehmigten Zwischenlagerungen zu beginnen und sie über den Fortschritt auf dem Laufenden zu halten.

Am 23. Mai 2006 brach auf dem Gelände der A. GmbH ein Großbrand aus, der einen Teil der im Freien gelagerten Abfälle und den nördlichen Teil der Halle für die Abfallaufbereitung betraf. Dabei sind Teile der Abfalllagerungen verbrannt. Weitere angebrannte Abfälle wurden in einem Verfahren nach § 73 Abs. 2 AWG 2002 im Auftrag der BH von einem Unternehmen entsorgt. Am 23. Mai 2006 brach auf dem Gelände der A. GmbH ein Großbrand aus, der einen Teil der im Freien gelagerten Abfälle und den nördlichen Teil der Halle für die Abfallaufbereitung betraf. Dabei sind Teile der Abfalllagerungen verbrannt. Weitere angebrannte Abfälle wurden in einem Verfahren nach Paragraph 73, Absatz 2, AWG 2002 im Auftrag der BH von einem Unternehmen entsorgt.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2008 traf die BH den folgenden Ausspruch:

"I.

Der (beschwerdeführenden Partei) wird aufgetragen, die auf den Grundstücken Nr. 668, 671, 672, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 686, 687 und 1051 (KG S.) vorhandenen Lagerungen von Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Papierabfällen, gepressten Müllballen, Kunststoffstanzabfällen, Sperrmüll und Kunststoffabfällen im Gesamtausmaß von 75.130 m³ bis 31. Oktober 2008 nachweislich ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Ablagerungen sind folgenden Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen:

(...)

II.römisch zwei.

Der (beschwerdeführenden Partei) wird weiters aufgetragen, die auf den Grundstücken Nr. 678, 706 und 707 (KG S.) parallel zu der Einfahrtsstraße gelagerten Abfälle (Shreddergut, lose, Schlüsselnummer 91107) im Ausmaß von 1100 m³ bis 31. Oktober 2008 nachweislich ordnungsgemäß zu beseitigen.

III.römisch drei.

Die (beschwerdeführende Partei) ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren für die öffentliche Verhandlung vom 6.2.2008 (3 Amtsorgane, Dauer 5/2 Stunden)

EUR 141,75

Rechtsgrundlagen:

Zu I.:Zu römisch eins.:

§§ 15, 74 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 Paragraphen 15, 74, Absatz 2, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

i. d.g.F. (AWG)

Zu II.:Zu römisch zwei.:

§§ 15, 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 i.d.g.F. (AWG) Paragraphen 15, 73, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 i.d.g.F. (AWG)

Zu III.:Zu römisch drei.:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

§ 1 der Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1976,

LGBl. 3860/1."

In Bezug auf Spruchpunkt I. vertrat die BH die Auffassung, dass ein Entsorgungsauftrag an die A. GmbH als unmittelbar Verpflichtete gemäß § 74 Abs. 1 AWG 2002 aufgrund wirtschaftlicher Unmöglichkeit nicht erteilt werden könne und die beschwerdeführende Partei als gemäß § 74 leg. cit. subsidiär haftende Liegenschaftseigentümerin als Adressatin eines Entfernungsauftrages heranzuziehen sei. In Bezug auf Spruchpunkt römisch eins. vertrat die BH die Auffassung, dass ein Entsorgungsauftrag an die A. GmbH als unmittelbar Verpflichtete gemäß Paragraph 74, Absatz eins, AWG 2002 aufgrund wirtschaftlicher Unmöglichkeit nicht erteilt werden könne und die beschwerdeführende Partei als gemäß Paragraph 74, leg. cit. subsidiär haftende Liegenschaftseigentümerin als Adressatin eines Entfernungsauftrages heranzuziehen sei.

In Bezug auf die Spruchpunkte II. und III. führte die BH aus, in der mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2008 sei festgestellt worden, dass auf den Liegenschaften Parz. Nr. 678, 706 und 707, KG S., parallel zur Einfahrtsstraße die im Spruch angeführten Abfälle im Ausmaß von 1.100 m³ gelagert würden. Eine Bewilligung für die Lagerung derartiger Abfälle bestehe nicht. Seitens der Vertreter der beschwerdeführenden Partei sei dazu ausgeführt worden, dass diese Abfälle von dem Abfallhauwerk 1 laut Lageplan (...) an die vorgefundene Stelle transportiert worden seien, weil unterhalb des ursprünglichen Lagerortes ein Leitungsbau für die nahe gelegene Biogasanlage notwendig geworden sei. Es sei somit unbestritten, dass die Abfälle auf Anordnung der beschwerdeführenden Partei an die genannte Stelle transportiert worden seien. Diese Grundstücke stünden im Eigentum der S. GmbH. Für den Betrieb eines Zwischenlagers für diese Abfälle bestehe weder nach dem AWG 2002 noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Bewilligung. Die BH sei nach § 73 Abs. 1 leg. cit. somit verpflichtet, die Entfernung der Abfälle anzuordnen. In Bezug auf die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. führte die BH aus, in der mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2008 sei festgestellt worden, dass auf den Liegenschaften Parz. Nr. 678, 706 und 707, KG S., parallel zur Einfahrtsstraße die im Spruch angeführten Abfälle im Ausmaß von 1.100 m³ gelagert würden. Eine Bewilligung für die Lagerung derartiger Abfälle bestehe nicht. Seitens der Vertreter der beschwerdeführenden Partei sei dazu ausgeführt worden, dass diese Abfälle von dem Abfallhauwerk 1 laut Lageplan (...) an die vorgefundene Stelle transportiert worden seien, weil unterhalb des ursprünglichen Lagerortes ein Leitungsbau für die nahe gelegene Biogasanlage notwendig geworden sei. Es sei somit unbestritten, dass die Abfälle auf Anordnung der beschwerdeführenden Partei an die genannte Stelle transportiert worden seien. Diese Grundstücke stünden im

Eigentum der S. GmbH. Für den Betrieb eines Zwischenlagers für diese Abfälle bestehe weder nach dem AWG 2002 noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Bewilligung. Die BH sei nach Paragraph 73, Absatz eins, leg. cit. somit verpflichtet, die Entfernung der Abfälle anzuordnen.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Berufung.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2011 wurde gemäß § 66 AVG iVm §§ 15, 73, 74 Abs. 1 und 2 AWG 2002 der Berufung keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Durchführung der in Spruchpunkt I. und II. des erstinstanzlichen Bescheides angeordneten Maßnahmen jeweils mit 30. Juni 2012 festgelegt wurde. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2011 wurde gemäß Paragraph 66, AVG in Verbindung mit Paragraphen 15, 73, 74, Absatz eins, und 2 AWG 2002 der Berufung keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Durchführung der in Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei. des erstinstanzlichen Bescheides angeordneten Maßnahmen jeweils mit 30. Juni 2012 festgelegt wurde.

Hinsichtlich des in Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Entfernungsauftrages vertrat die belangte Behörde die Auffassung, dass keine Verpflichteten nach § 73 AWG 2002 herangezogen werden könnten und deshalb die beschwerdeführende Partei als gemäß § 74 Abs. 1 und 2 leg. cit. subsidiär haftende Liegenschaftseigentümerin in Anspruch zu nehmen sei. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Duldung der (Ab)lagerungen und der Unterlassung zumutbarer Abwehrmaßnahmen seien erfüllt. Hinsichtlich des in Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Entfernungsauftrages vertrat die belangte Behörde die Auffassung, dass keine Verpflichteten nach Paragraph 73, AWG 2002 herangezogen werden könnten und deshalb die beschwerdeführende Partei als gemäß Paragraph 74, Absatz eins, und 2 leg. cit. subsidiär haftende Liegenschaftseigentümerin in Anspruch zu nehmen sei. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Duldung der (Ab)lagerungen und der Unterlassung zumutbarer Abwehrmaßnahmen seien erfüllt.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten II. und III. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Aufträge führte die belangte Behörde aus, dass kein Mangel festgestellt werden könne und die beschwerdeführende Partei bezüglich des Spruchpunktes II. dieses Bescheides keine Einwände erhoben habe. Da die Abfallumlagerungen auf Anordnung der beschwerdeführenden Partei erfolgt seien und diese die entsprechende ordnungswidrige Vorgangsweise somit veranlasst habe, sei sie als Verpflichtete anzusprechen. Auch hinsichtlich der Vorschreibung der Kommissionsgebühren für die Verhandlung am 6. Februar 2008 habe keine Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides erkannt werden können. Hinsichtlich der in den Spruchpunkten römisch zwei. und römisch drei. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Aufträge führte die belangte Behörde aus, dass kein Mangel festgestellt werden könne und die beschwerdeführende Partei bezüglich des Spruchpunktes römisch zwei. dieses Bescheides keine Einwände erhoben habe. Da die Abfallumlagerungen auf Anordnung der beschwerdeführenden Partei erfolgt seien und diese die entsprechende ordnungswidrige Vorgangsweise somit veranlasst habe, sei sie als Verpflichtete anzusprechen. Auch hinsichtlich der Vorschreibung der Kommissionsgebühren für die Verhandlung am 6. Februar 2008 habe keine Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides erkannt werden können.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 28. November 2011, B 1139/11, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In ihrer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatteten Beschwerdeergänzung stellte die beschwerdeführende Partei den Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen

Beschwerdefall sind nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

1. Zur Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides (subsidiäre Haftung der beschwerdeführenden Partei als Liegenschaftseigentümerin): 1. Zur Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides (subsidiäre Haftung der beschwerdeführenden Partei als Liegenschaftseigentümerin):

Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid u.a. mit dem Vorbringen, dass die Geltendmachung persönlicher Haftungen gegenüber den Geschäftsführern (der A. GmbH) unterblieben sei und die belangte Behörde sich damit hätte auseinandersetzen müssen, ob die "hinter der im Konkursverfahren verfangenen Gesellschaft stehenden Personen infolge ihrer gravierenden Verwaltungsübertretungen nicht privat zum Kostenersatz heranzuziehen sind". Ferner wendet sich die Beschwerde gegen die im angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung der belangten Behörde, dass diese trotz der schriftlichen Aufforderungen der beschwerdeführenden Partei an die A. GmbH, womit sie auf die Einhaltung des gesetzeskonformen Zustandes und des Bewilligungsbescheides durch die A. GmbH gedrungen habe, von einer konkludenten Zustimmung zur illegalen Deponierung und Duldung seitens der beschwerdeführenden Partei ausgegangen sei.

Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

Zur näheren Begründung und im Hinblick darauf, dass der vorliegende Beschwerdefall sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen jenen Fällen gleicht, die den hg. Erkenntnissen vom 21. November 2012, Zl. 2009/07/0117, und vom heutigen Tag, Zl. 2011/07/0225, zugrunde liegen, wird gemäß § 43 Abs. 2 (zweiter Satz) VwGG auf diese Erkenntnisse verwiesen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis, Zl. 2009/07/0117, ausgeführt hat, gelangen die Kriterien für die subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung auch bei der Auferlegung des Kostenersatzes nach § 73 Abs. 2 leg. cit., mit denen sich die zitierten Erkenntnisse befassen, zur Anwendung. Zur näheren Begründung und im Hinblick darauf, dass der vorliegende Beschwerdefall sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen jenen Fällen gleicht, die den hg. Erkenntnissen vom 21. November 2012, Zl. 2009/07/0117, und vom heutigen Tag, Zl. 2011/07/0225, zugrunde liegen, wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, (zweiter Satz) VwGG auf diese Erkenntnisse verwiesen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis, Zl. 2009/07/0117, ausgeführt hat, gelangen die Kriterien für die subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung auch bei der Auferlegung des Kostenersatzes nach Paragraph 73, Absatz 2, leg. cit., mit denen sich die zitierten Erkenntnisse befassen, zur Anwendung.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er sich auf den in Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Auftrag bezieht, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er sich auf den in Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides erteilten Auftrag bezieht, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

2. Zur Beschwerde in Bezug auf die Spruchpunkte II. und III. des erstinstanzlichen Bescheides: 2. Zur Beschwerde in Bezug auf die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des erstinstanzlichen Bescheides:

In Bezug auf diese Spruchpunkte enthält die Beschwerde keine konkretisierten begründenden Ausführungen. Im Hinblick darauf zeigt sie nicht auf, dass die beschwerdeführende Partei insoweit durch den angefochtenen Bescheid in subjektiven Rechten verletzt wird.

Die Beschwerde war daher in diesem Umfang gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher in diesem Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG und § 3 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Kostenersatzmehrbegehren der beschwerdeführenden Partei war abzuweisen, weil dieses zum einen den pauschalierten Schriftsatzaufwand überschreitet und zum anderen die verzeichnete Umsatzsteuer bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist (vgl. dazu nochmals das Erkenntnis, Zl. 2009/07/0117, mwN). Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG und Paragraph 3, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. römisch zwei Nr. 455. Das Kostenersatzmehrbegehren der beschwerdeführenden Partei war abzuweisen, weil dieses zum einen den pauschalierten Schriftsatzaufwand überschreitet und zum anderen die verzeichnete Umsatzsteuer bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist vergleiche , dazu nochmals das Erkenntnis, Zl. 2009/07/0117, mwN).

Wien, am 20. Februar 2014

Schlagworte

Masseverwalter Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung Diverses VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012070002.X00

Im RIS seit

07.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at